

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

A. Allgemein / Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

3. Mit der Annahme der Waren gelten diese Bedingungen durch den Kunden als vorbehaltlos angenommen, selbst in dem Fall seines vorherigen Widerspruchs.

4. Wir sind berechtigt, diese Bedingungen jederzeit ganz oder teilweise, unabhängig von der Gültigkeit der übrigen Regelungen zu ändern, wenn sich die rechtlichen Grundlagen der entsprechenden Bedingungen infolge von Gesetzen oder Normen sowie der Rechtsprechung geändert haben.

5. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit/Nichtigkeit einzelner Bestimmungen im übrigen wirksam. Anstelle einer unwirksamen/nichtigen Bestimmung gilt das dispositive Gesetzesrecht unter Berücksichtigung der im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche.

B. Angebote und Preise

1. Unsere Angebote sind, soweit sie nicht als „verbindlich“ oder „fest“ gezeichnet sind, freibleibend und verpflichten nicht zur Auftragsannahme. Aufträge werden für uns erst dann verbindlich, wenn sie von seiten unserer zuständigen Firmenstelle schriftlich bestätigt sind. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und/oder Nebenabreden.

2. Alle Angaben über Formen, Abmessungen, Farben, Ausführungen usw., die in unseren Drucksachen, Katalogen, Preislisten oder in anderen Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nur branchenübliche Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Wir behalten uns Änderungen und Abweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen sowie im Zuge der Fortentwicklung unserer Waren und Leistungen vor.

4. Die Preise richten sich nach den jeweils geltenden Preislisten. Für die Berechnung gilt grundsätzlich der Tag der Auftragsbestätigung. Änderungen in der Preisgrundlage berechtigen uns zu einer angemessenen Preisanpassung, sofern zwischen unserer Auftragsbestätigung und dem Tag der Lieferung mehr als 4 Monate liegen. Die Preiserhöhung tritt in Kraft, sobald wir sie dem Käufer schriftlich mitgeteilt haben und dieser sie nicht innerhalb von zehn Tagen seit Erhalt der Mitteilung abgelehnt hat. Mit der Ablehnung wird der Vertrag aufgelöst.

5. Wir behalten uns bei der Bestellung von Kleinmengen von dem Kunden vor, einen Preiszuschlag zuzüglich den jeweils geltenden Preisen zu erheben.

C. Lieferung

1. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die Einhaltung der dem Kunden obliegenden Mitwirkungspflichten, sowie die Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

2. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unsere Werke oder unser Lager verlassen hat bzw. sie als versandbereit gemeldet ist.

3. Die Lieferzeit verlängert sich in angemessenem Umfang im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände und wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind. Zu den Umständen zählen insbesondere Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit, oder werden wir von einer Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgenannten Umstände dem Käufer bekannt oder ihm durch uns unverzüglich bekannt gemacht worden sind.

4. Liegt eine durch uns verschuldete Lieferverzögerung vor und geraten wir schuldhaft durch schriftliche Mahnung unter angemessener Fristsetzung in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen, soweit unsererseits nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben ist. Die vorstehende Regelung gilt auch bei von uns verschuldeter Unmöglichkeit der Lieferung.

5. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

6. Wird die Lieferung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verzögert, sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung über die Ware zu verfügen oder den Kunden dann nach verlängerter Frist zu beliefern. Unsere gesetzlichen Rechte aus Annahmeverzug bleiben unberührt.

7. Bei Abruf- oder Sukzessiv-Verträgen können wir eine angemessene Frist zum Abruf oder zur Abnahme der Teillieferung setzen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, vom restlichen Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche behalten wir uns vor.

8. Der Versand erfolgt ab Zentrallager/Lieferwerk, wobei uns die Wahl des Versandortes vorbehalten bleibt. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

9. Werden bei der Bestellung nicht bestimmte Weisungen für den Versand gegeben, wird dieser nach unserem Ermessen in handelsüblicher Weise bewirkt. Kommt eine Ware im beschädigtem Zustand beim Kunden an, hat dieser, falls er wegen der Art der Verpackung uns gegenüber Rechte geltend machen will, uns bzw. dem Frachtführer Mitteilung zu machen und die Sendung in dem Zustand, in dem sie eingetroffen ist, dem Transportführer bzw. uns zur Besichtigung bereitzustellen. Bei Empfang der Ware ist diese nach Art und Verpackung im Beisein des Frachtführers auf eventuelle äußere Schäden zu untersuchen. Diese sind ggf. auf dem Frachtbrief zu vermerken. Im Falle des Nachweises einer Verletzung unserer Verladepflicht sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Ware umzutauschen oder den Kaufpreis zu erstatten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern nicht mindestens grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10. Die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen. Mitgelieferte Transportverpackungen werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen von uns zurückgenommen; die Rücknahme erfasst nicht den Ersatz der Kosten der Rücklieferung durch den Kunden.

D. Gewährleistung und Haftung

1. Offensichtliche Mängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Ware, uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel, d.h. solche, die auch bei sorgfältiger Prüfung, die dem Kunden zur Pflicht gemacht wird, nicht sofort feststellbar waren, sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach der Entdeckung, schriftlich zu rügen. Jede schriftliche Rüge hat mit Angabe des betreffenden Lieferscheins zu erfolgen.

2. Reklamierte Ware ist vom Kunden bis zur endgültigen Klärung der Reklamation sachgemäß einzulagern. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware ohne unser schriftliches Einverständnis zurückzusenden.

3. Handelsüblich oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in den Maßen, Oberflächenbeschaffenheit, Gewichten und Farbtönen sowie geringfügigen Formabweichungen gelten nicht als Mängel, soweit sie den Gesamteindruck und die Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, sach- und fachgerechte Verarbeitung vorausgesetzt. Hiervon ausgenommen sind von uns insoweit gemachte Garantieerklärungen, sofern diese ausdrücklich in unseren Drucksachen, Katalogen oder anderen Vertragsunterlagen oder in der Auftragsbestätigung als solche bezeichnet sind.

4. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Ware weiterveräußert oder in Bearbeitung oder in Gebrauch genommen hat, obwohl er den Mangel entdeckt hat.

5. Bei begründeter Mängelrüge, die frist- und formgerecht erhoben worden ist, beheben wir den Mangel nach unserer Wahl entweder durch eine Ersatzlieferung oder durch unentgeltliche Nachbesserung. Uns ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle selbst oder durch eine von uns beauftragte Person festzustellen. Soweit der Kunde oder der Installateur von uns ermächtigt wird, selber oder durch Dritte den Schaden zu beseitigen, ersetzen wir die dafür erforderlichen Aufwendungen, wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

Für die Ersatzlieferung bzw. Instandsetzung ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Werden Ersatzlieferung oder Instandsetzung von uns unzumutbar verzögert, oder sind diese Leistungen wiederum mangelhaft, kann der Käufer unter Ausschluss aller anderen Ansprüche vom Vertrag zurücktreten oder eine Preisminderung verlangen.

6. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter oder von durch uns beauftragte Personen. Von dieser Haftungseinschränkung unberührt bleiben Schadensersatzansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüche aus der Übernahme von Garantien, aus der schuldhaften Verletzung von Kardinalspflichten (wesentliche Vertragspflichten) oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

7. Für die Gewährleistungspflichten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für keramische Produkte, Bade- und Duschwannen sowie für Varicor-Waschtische - soweit diese eingebaut werden - gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren ab Ablieferung. Für alle sonstigen Artikel, insbesondere Verschleißteile, Accessoires, elektronische Bauteile, WC-Sitze und Möbel gelten 2 Jahre ab Ablieferung. Der Käufer hat einen in der Garantiezeit auftretenden Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

E. Spezialanfertigungen:

Waren, die nach Zeichnungen, Mustern, Maß- oder Qualitätsangaben angefertigt werden, sollen von dem Kunden vor dem Versand geprüft und genehmigt werden, andernfalls gelten sie als mit der Versendung als geprüft und genehmigt. Für derartige Waren sind 10 % Mehr- oder Minderlieferungen zulässig. Bei Spezialanfertigungen sind unwesentliche Abweichungen von den Mustern, Maß- und Qualitätsangaben zulässig und gelten insoweit noch als ordnungsgemäße Lieferung. Wir sind nicht verpflichtet, aber berechtigt, etwaige Schutzrechte Dritter auf die uns überlassenen Muster zu überprüfen. Den Kunden trifft jedoch die alleinige Verantwortung für eine etwaige Verletzung von Schutzrechten aller Art.

F. Zahlung:

Keramag AG

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Zahlungseinganges bei uns maßgeblich.
2. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Davon ausgeschlossen sind Kundendienstleistungen.
3. Bei verspäteter Zahlung werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, einen weitergehenden Schaden ebenso geltend zu machen, wie es dem Kunden vorbehalten bleibt, den Nachweis zu führen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist.
4. Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit Wertstellung zum Tage der Gutschrift des Gegenwertes auf unserem Konto und nur erfüllungshalber an. Durch die Begebung von Wechseln und Schecks etwa entstehenden Kosten und Steuern gehen zu Lasten des Kunden.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist tritt sofort Verzug ein. Bei Nichteinhaltung vorgenannter Zahlungsbedingungen oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsbereitschaft des Kunden, insbesondere bei Wechselprotest oder bei Nichteinlösung von Schecks oder Lastschriften, sonstigen Zahlungsschwierigkeiten, einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen aus der Geschäftsbeziehung durch Rücktritt zu sofortigen Zahlung fällig zu stellen sowie dem Kunden jede Weiterveräußerung oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen.
6. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
7. Sofern sich berechnete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden ergeben, sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder eine für uns akzeptable Bürgschaft zu verlangen und/oder ausstehende Lieferungen zurückzuhalten.

G. Eigentumsvorbehalt/Sicherungsrechte

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Gleiches gilt bis zur Einlösung der für unsere Forderungen hereingegebenen Wechsel und Schecks. (Vorbehaltsware)

Das gilt auch dann, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne

Keramag AG

Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

2. Barzahlung, Banküberweisung oder Scheckzahlung, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten und vom Kunden akzeptierten Wechsels erfolgt, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst wird und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind, so dass der Eigentumsvorbehalt zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen bleibt.

3. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen oder Belastungen ist der Kunde nicht berechtigt.

4. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an uns abgetreten. Sie dienen in dem selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Hat der Kunde die Forderung im Wege eines echten Factoring verkauft, so tritt er die an ihre Stelle getretene Forderung an uns ab, wir nehmen die Forderung hiermit an.

5. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren, veräußert, so steht uns an der abzutretenden Forderung ein im Verhältnis zum Fakturenwert der Weiterveräußerung ein entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.

6. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Vertrag Ziffer 4+5 entsprechend.

7. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur bei Verzug des Kunden oder bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderung oder zu sonstigen Verfügungen ist der Kunde in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten, (sofern wir das nicht selbst tun), und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in seine diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren.

8. Wir geben schon jetzt alle voll bezahlten Lieferungen frei, wenn und soweit die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt. Unser Eigentumsvorbehalt ist im übrigen in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden übergeht und ihm die abgetretenen Forderungen zurückübertragen werden.

9. Falls wir von unserem Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen, ist der Kunde dann verpflichtet, uns die Ware herauszugeben. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Ware zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitere Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz behalten wir uns vor.

H. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist Ratingen.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, der Sitz der Keramag. Das gilt auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess. Uns steht es daneben frei, den Kunden auch an jedem sonstigen, nach dem Gesetz begründeten Gerichtsstand zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Ratingen, im Dezember 2005